

Beitrags- und Gebührenordnung des NAME

(gemäß der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gebühren legt abschließend der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten Ordentlich zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen auch anderen Termin festsetzen. Die Bekanntgabe neuer/geänderter Gebühren muss aber drei Monate vor Änderung bekannt gegeben werden.

3. Monatsbeiträge:

25 EUR	Kein Cannabis**	Mitgliedschaft je Monat
	(Beispiel)	
+ 30 EUR	11,00EUR / G / Monat	5 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 60 EUR	8,50EUR / G / Monat	10 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 90 EUR	7,67EUR / G / Monat	15 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 120 EUR	7,25EUR / G / Monat	20 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 150 EUR	7,00EUR / G / Monat	25 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 180 EUR	6,83EUR / G / Monat	30 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 210 EUR	6,71EUR / G / Monat	35 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 240 EUR	6,63EUR / G / Monat	40 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 270 EUR	6,56EUR / G / Monat	45 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 300 EUR	6,50EUR / G / Monat	50 Einheiten z.B. Cannabis*
	6,45EUR / G / Monat	55 Einheiten z.B. Cannabis*
+ 330 EUR	6,42EUR / G / Monat	60 Einheiten z.B. Cannabis*
+15 EUR		Schließfach

*z.B. auch Konzentrate oder Verbrauchsmaterialien

**Rechtssichere Entsorgung von deinen Ernteabfällen oder Ernteüberschuss, Anbauhilfe, Urlaubsbetreuung für deine Pflanzen etc.

Bis 21 Jahren sind Mitglieder berechtigt maximal 30g mit maximal 10% THC, ab 21 Jahren sind es 50g ohne THC Grenze.

Ein Antrag auf alternative Zahlungsmodelle (Quartalsweise, Halbjährlich oder Jährlich) ist jederzeit Formlos an den Vorstand zu richten.

Die Anpassung des Zahlungsmodells oder des Beitrags muss bis zum 20. des Vormonats eingereicht werden. Dieses gilt auch für die Pausierung von Beiträgen die nach frühestens sechs Monaten Mitgliedschaft für drei Monate im Kalenderjahr möglich sind um eine sogenannte „Toleranzpause“ und somit die Persönliche Gesundheit des Mitgliedes zu fördern.

Einmalige Verwaltungsgebühr beim Vereinserstbeitritt;

für Erwachsene über 18 Jahren	75 EUR
für Erwachsene über 21 Jahren	50 EUR

Einmalige Verwaltungsgebühr beim Vereinswiederbeitritt;

30 EUR

Eine Gebührenbefreiung wegen Bezuges von Leistungen nach SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Grundsicherung wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit) ist leider nicht möglich.

(Verwaltungsgebühren beinhalten Kosten für einen Mitgliedsausweis, eine SEPA-Einzugsermächtigung oder auch Lastschrift-Mandat genannt und Infomaterial)

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Vereinsversicherung „Allianz“ enthalten.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr und im Voraus fällig. Er muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetretenen Monat der Mitgliedschaft.

Zusätzlich muss eine einmalige Verwaltungsgebühr zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag entrichtet werden und kann in Absprache in bis zu drei Raten aufgeteilt werden.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und Verwaltungsgebühr erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum Anfang des Monats, Quartals, Halbjahres oder Jahres, in der Regel zum 5. des Monats, 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines Jahres, oder zum 5. Januar bei einmaliger Zahlung. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 5. Des Beitragsmonats auf das Beitragskonto des Vereins. Einzelfallregelungen können mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens EUR 2,50 zu zahlen.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

Beitragskonto

Bank:	Sparkasse
SWIFT-BIC:	BELAXXXXXXXX
IBAN:	DE56XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Verwendungszweck:	Mitgliedsnummer, Name, Vorname

Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand, in erster Linie der Kassenwart, oder ein vom Vorstand ernannten Dritten oder Beauftragten Unternehmen für die Zahlungsabwicklung.

8. Der Vereinsaustritt ist nur gemäß Satzung möglich.

9. Abteilungen/Gruppen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. (z.B. Zusätzliche Kosten für einen Gemeinsamen Kochabend im Rahmen einer Vereinsveranstaltung)

10. Für zusätzliche Angebote (Workshops, Kurse usw.) gelten teilweise gesonderte Gebühren oder Kostenbeiträge, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand oder Geschäftsführer festgelegt werden.

11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.